

Anlage zu Drucksache 749/2021

Gemeinde Teningen

Landkreis Emmendingen

SATZUNG über die Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Teningen vom 26. November 1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 und § 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 23. November 2010, veröffentlicht am 4. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

§ 5 – Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120 EUR.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240 EUR. Hierbei bleiben die nach § 6 steuerfreien Hunde außer Betracht.
- (3) *unverändert.*
- (4) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für den ersten Kampfhund 510 EUR und für jeden weiteren Kampfhund 990 EUR.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Teningen, den ...

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.